



Kollektiv- Unfall- Versicherung



SAM **Schweizerischer Auto- und Motorradfahrer- Verband**

Kollektiv-Unfall-Versicherung

Police-Nr. AB6Z86001

Zusammenfassung des Deckungsumfanges

Diese Zusammenfassung des Deckungsumfanges ist ausschliesslich zum Zweck der Information ausgestellt und verleiht dem Inhaber derselben keinerlei Rechte. Diese Zusammenfassung des Deckungsumfanges ändert, verändert oder erweitert den in den obgenannten Policen vereinbarten Deckungsumfang in keinem Falle.

Weltweit. Schweizweit.

Kollektiv-Unfall-Versicherung

Zusammenfassung des Deckungsumfanges

Versicherer:	Liberty Mutual Insurance Europe SE, Leudelange Zweigniederlassung Zürich Lintheschergasse 19 CH-8001 Zurich Schweiz
Versicherungsart:	Kollektiv-Unfall-Versicherung
Versicherungsnehmer:	SAM Schweizerischer Auto- und Motorradfahrer-Verband Firststrasse 15 CH-8835 Feusisberg
Versicherte Personen:	Versichert sind die Sektionsmitglieder des Schweizerischen Auto- und Motorradfahrer-Verbandes (SAM), welche im Besitz einer gültigen Sport-Lizenz sind, welche vom Schweizerischen Auto- und Motorradfahrer-Verband (SAM) abgegeben werden und welche Wohnort in der Schweiz und / oder im Fürstentum Liechtenstein haben. Sektionsmitglieder des Schweizerischen Auto- und Motorradfahrer-Verbandes (SAM) mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz und / oder des Fürstentum Liechtenstein gelten nicht als versichert.
Gegenstand der Versicherung:	Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen im Rahmen der vereinbarten Leistungen.
Versicherte Unfälle:	Als versichert gelten Unfälle im Zusammenhang mit Motorsportveranstaltungen. Private Trainings ausserhalb von öffentlichen Strassen gelten als mitversichert. Darunter werden u.a. verstanden, Unfälle im In- und Ausland, die sich ereignen <ul style="list-style-type: none">• bei Rennen, Qualifikationsausscheidungen und Trainings in den folgenden Bereichen und Kategorien<ul style="list-style-type: none">○ Motocross○ Freestyleveranstaltungen○ Supermoto/Supermotard○ Mofacross/Mofacup○ Minibike○ Rundstrecken/Bergrennen (Motorräder und Auto)○ Autocross○ Enduro/Cross Country/Motorrad-Rallies○ Flattrack/Dirtrack○ Beschleunigungsrennen○ Rasicross (ab 9. April 2022)○ Kart (ab 9. April 2022)○ Trotticross (ab 9. April 2022)

- beim (freien oder offiziellen) Training anlässlich einer Rennveranstaltung
- bei einem privaten oder verbandsinternen Rennen
- bei lizenzfreien Rennen (z.B. Clubrennen), sofern diese ausserhalb des öffentlichen Verkehrs durchgeführt werden
- beim privaten (Vorbereitungs-) Training, sofern diese ausserhalb des öffentlichen Verkehrs durchgeführt werden.

Als Unfall im Sinne der Versicherung gilt jede Körperschädigung, die der Versicherte durch plötzlich auf ihn einwirkende äusser Gewalt unfreiwillig erleidet.

Als Unfälle gelten auch:

1. unfreiwilliges **Einatmen von Gasen oder Dämpfen und versehentliches Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen;**
2. durch plötzlich eigene Kraftanstrengung verursachte **Zerrungen und Zerreissungen von Muskeln; Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich** sowie Gesundheitsschädigungen durch **ultraviolette Strahlen**; ausgenommen Sonnenbrand; **Ertrinken.**

Die Versicherungsleistungen werden angemessen gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung oder der Tod nur teilweise die Folge eines versicherten Unfalles ist.

Die Versicherungsdeckung gilt ausschliesslich nur in Ergänzung zur Versicherungslösung gemäss UVG via SUVA oder Privatversicherer, VVG via Krankenversicherer oder sonstigen Versicherungsträgern und nur für die versicherten Leistungen gemäss nachstehend «Versicherungsleistungen», welche von diesen Sozialversicherungsträgern gekürzt oder verweigert werden. Sollte die versicherte Person kein Versicherungsschutz für eine Basisdeckung gemäss UVG via SUVA oder Privatversicherer, VVG via Krankversicherer oder sonstigen Versicherungsträgern abgeschlossen haben, so gilt kein Versicherungsschutz aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag. Fehlender Versicherungsschutz aus der Basisdeckung aufgrund von Prämienverzug, falscher Antragsdeklaration, etc. führt nicht zu einer Deckung aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag.

Versicherungsleistungen:

Todesfall:

Stirbt ein Versicherter an den Folgen eines versicherten Unfalles, bezahlt der Versicherer die vereinbarte Todesfallsumme von maximal **CHF 10'000.00**, eine vom Alter unabhängige Todesfallsumme (gleichbleibende Kapitalleistung).

Invaliditätsfall

Erleidet ein Versicherter infolge eines versicherten Unfalles eine Vollinvalidität, bezahlt der Versicherer die vereinbarte Invaliditätssumme von maximal **CHF 500'000.00**, eine vom Alter unabhängige Invaliditätssumme (gleichbleibende Kapitalleistung), progressiv, Progressionsvariante C (= maximal 100 %).

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschliesslich nur auf die Leistungskürzung der unterliegenden Basisdeckung und nur für die Differenz der gekürzten Leistung bis zum vorstehend genannten Maximalbetrag.

Taggeld

Für die Dauer der ärztlich bescheinigten und nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit, frühestens jedoch nach Ablauf der festgesetzten **Wartefrist von 14 Tagen bzw. der Wartefrist der unterliegenden Basisdeckung, sofern diese Wartefrist länger ist als 14 Tage**, bezahlt der Versicherer das vereinbarte Taggeld von maximal **CHF 200.00** pro Tag bzw. die Differenz der gekürzten Leistung bis zum vorstehend genannten Maximalbetrag, längstens für die Dauer von 365 Tagen abzüglich der Wartefrist.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschliesslich nur auf die Leistungskürzung der unterliegenden Basisdeckung und nur für die Differenz der gekürzten Leistung bis zum vorstehend genannten Maximalbetrag.

Eine allfällige Taggeldleistung wird an die Versicherungsleistung «Invaliditätsfall» angerechnet. Die Versicherungsleistungen «Taggeld» und «Invaliditätsfall» stehen nicht kumulativ zur Verfügung.

Örtlicher Geltungsbereich:

Die Versicherung gilt weltweit.

Einschränkungen des Versicherungsschutzes / Kürzung von Versicherungsleistungen:

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- a) Unfälle während der Anreise zum oder während der Rückreise vom Renn-/Trainingsveranstaltungsort oder sonstigem nichtoffiziellen bzw. privaten Durchführungsort;
- b) Renn- bzw. Trainingsunfall, welcher durch die versicherte Person absichtlich herbeigeführt worden ist;
- c) Unfälle bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens;
- d) Unfälle unter Alkohol- oder Drogeneinfluss;
- e) Unfälle infolge von kriegerischen Ereignissen und Terrorakten;

- f) Unfälle beim Lenken eines Motorfahrzeuges, Motorrades oder Mofas, wenn der Versicherte die erforderlichen amtlichen Ausweise und Bewilligungen nicht besitzt;
- g) Unfälle als Folge der Teilnahme an Unruhen;
- h) Unfälle als Folge der aktiven Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden;
- i) Selbsttötung, Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu. Deckung besteht jedoch, wenn der Versicherte zur Zeit der Tat ohne Verschulden gänzlich unfähig war, vernunftgemäss zu handeln, oder wenn die Selbsttötung, der Selbsttötungsversuch oder die Selbstverstümmelung die eindeutige Folge eines versicherten Unfalles war;
- j) Einwirkung ionisierender Strahlen. Deckung besteht jedoch für Gesundheitsschädigungen infolge ärztlicher verordneter Strahlentherapien wegen eines versicherten Unfalles;
- k) Gesundheitsschädigungen durch Eingriffe, Heilmassnahmen und Untersuchungen, die nicht durch einen versicherten Unfall bedingt sind;
- l) Alle Schäden, welche auf epileptische Ursachen zurückzuführen sind;
- m) Alle Schäden, welche durch Abnützerscheinungen bzw. durch rein degenerative Veränderungen von Gelenken, Knochen, Sehnen, Bänder oder Knorpel verursacht werden;
- n) Unfälle als Folge der Einnahme von leistungssteigernden Substanzen (z.B. anabole Steroide, Stimulanzien, etc.), ungeachtet, ob diese durch einen zugelassenen Arzt verschrieben wurden oder nicht;
- o) Unfälle sowie Unfallfolgeschäden aus Unfällen, die vor der Laufzeit des vorliegenden Versicherungsvertrages eingetreten sind;
- p) Unfälle sowie Unfallfolgeschäden, die nach der Laufzeit des vorliegenden Versicherungsvertrages eingetreten sind;
- q) Unfälle, bei welchem die versicherte Person im Unfallzeitpunkt über keine oder nicht mehr gültige Lizenz verfügt, welche vom

Schweizerischen Auto- und Motorfahrer-
verbandes (SAM) abgegeben wurde;

- r) Unfälle, welche sich aus der tatsächlichen oder angeblichen Übertragung einer übertragenen Krankheit ergeben.

Bei allen durch den vorliegenden
Versicherungsvertrag versicherten Unfällen, die auf
Grobfahrlässigkeit aussergewöhnlichen Gefahren oder
Wagnissen zurückzuführen sind, verzichtet der
Versicherer auf eine Leistungskürzung.

Sofern eine Haftpflichtversicherung für den
Schaden einzustehen hat, ist der Versicherer
berechtigt, allfällige Leistungen dieser gegenüber
einzufordern. Allerdings wird der Versicherer des
vorliegenden Versicherungsvertrages den
Versicherungsnehmer bzw. deren
Tochtergesellschaften oder Angestellte für
allfällige Selbstbehalte, Bonusverluste, etc.,
welche sich aus dem Regress ergeben, schadlos
halten.

Obliegenheiten und Anzeigepflicht im Schadenfall:

Gibt ein Unfall voraussichtlich Anspruch auf
Versicherungsleistungen,

- ist sobald als möglich ein patentierter Arzt bei zuziehen und für fachgemässe Pflege zu sorgen. Der Versicherte hat den Anordnungen des behandelnden Arztes und des Pflegepersonals Folge zu leisten. Er ist verpflichtet, sich einer Untersuchung durch vom Versicherer beauftragte Ärzte zu unterziehen;
- hat der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte dies dem Versicherer innert 30 Tagen nach Erhalt einer Verfügung des Unfallversicherers mit der Ankündigung der Leistungskürzung schriftlich mitzuteilen. Ferner hat der Anspruchsberechtigte alles zu tun, was zur Abklärung des Versicherungsfalles und dessen Folgen dienen kann.

Von einem Todesfall ist der Versicherer so zeitig zu benachrichtigen (wenn nötig telefonisch oder elektronisch), dass er eine Autopsie auf seine Kosten veranlassen kann, wenn noch andere Ursachen als ein Unfall für den Tod möglich sind. Die Autopsie darf nicht vorgenommen werden bei Vorliegen einer Einsprache des Ehegatten oder des registrierten Partner oder bei dessen Fehlen der Eltern oder der volljährigen Kinder des Versicherten oder eine entsprechende Willenserklärung desselben vorliegt.

Der Versicherer ist berechtigt, zusätzliche Belege und Auskünfte, insbesondere ärztliche Zeugnisse, zu verlangen. Der Anspruchsberechtigte räumt ihm das Recht ein, direkt und auf seine Kosten solche

Belege und Auskünfte einzufordern. Er entbindet die Ärzte, die den Versicherten behandelt haben, von der beruflichen Schweigepflicht gegenüber dem Versicherer.

Vertragsdauer:

Beginn: **01. Januar 2021, 00.00 Uhr** bzw.
01. Januar 2022, 00.00 Uhr
Ende: **31. Dezember 2021, 24.00 Uhr** (mit
stillschweigender Erneuerung) bzw.
31. Dezember 2022, 24.00 Uhr

**Beginn / Ende des Versicherungsschutzes
für die einzelne versicherte Person:**

Der Versicherungsschutz für die einzelne versicherte Person beginnt am 01. Januar 2021, 00.00 Uhr bzw. am jeweiligen für die versicherte Person vereinbarten Beginndatum (Zeitpunkt des Beitritts dieser Versicherung mit Zahlungsdatum der Lizenzgebühr und Beginndatum einer gültigen Sport-Lizenz, welche vom Schweizerischen Auto- und Motorfahrerverband (SAM) abgegeben wurde).

Der Versicherungsschutz für die einzelne versicherte Person läuft ab

- a) mit dem Ablaufdatum des vorliegenden Versicherungsvertrages;
- b) mit dem jeweilig für die versicherte Person vereinbarten Ablaufdatum gemäss der Sport-Lizenz, welche vom Schweizerischen Auto- und Motorfahrerverband (SAM) abgegeben wurde (1 Jahr ab Zeitpunkt des Beitritts dieser Versicherung mit Zahlungsdatum der Lizenzgebühr, längstens aber bis 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres);
- c) mit der Auflösung der Aktivitäten des Versicherungsnehmers;
- d) mit Erlöschen der Sport-Lizenz, welche vom Schweizerischen Auto- und Motorfahrerverband (SAM) abgegeben wurde oder bei Verlust der Leistungsfähigkeit zur Ausübung der sportlichen Aktivitäten.

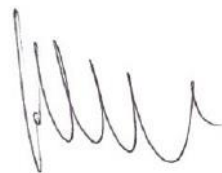
Für den Versicherer:

Liberty Speciality Markets Europe Sàrl
Zweigniederlassung Zürich
Lintheschergasse 19
CH-8001 Zurich

Zürich, 22. August 2022



Felix Böni
Country Manager Switzerland



Markus Hefel
Underwriting Manager